



Verband der steuerberatenden und
wirtschaftsprüfenden Berufe

www.dstv.de

Information für Steuerberater und Mandanten

Automatisches Kirchensteuer- abzugsverfahren ab 2015

Informieren Sie (sich) jetzt!

mit Hinweisen zu Erleichterungen

Autorin

StBin Dipl.-Hdl. Vicky Johrden, Berlin

Die Autorin ist Referentin beim Deutschen Steuerberaterverband e.V. in Berlin.

Impressum:

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Littenstraße 10

10179 Berlin

Telefon: 030 / 278 76-2

Telefax: 030 / 278 76-799

E-Mail: dstv.berlin@dstv.de

Internet: www.dstv.de

Über den Deutschen Steuerberaterverband e.V.

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften, in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.

Bildnachweis: kebox - Fotolia.com
Bildnachweis: masterzphotofo - Fotolia.com

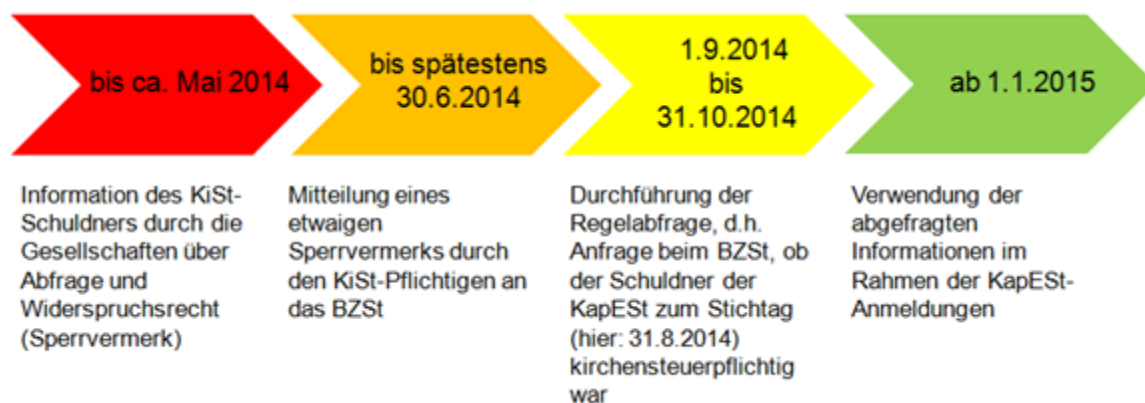
Vorbemerkung

Seit Einführung der Abgeltungsteuer im Jahre 2009 setzt der Kirchensteuereinbehalt bspw. durch Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute ein aktives Mitwirken der Steuerpflichtigen voraus. Nur auf schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen konnten die Banken bislang die auf die Kapitalertragsteuer entfallende Kirchensteuer einbehalten. Legte der kirchensteuerpflichtige Anleger seiner Bank keinen entsprechenden Antrag vor, hatte er die erhobene Kapitalertragsteuer nach Ablauf des Kalenderjahres regelmäßig zum Zweck der Kirchensteuerveranlagung gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt zu erklären. **Dieses Verfahren ändert sich nun.**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wird das Antragsverfahren – infolge gesetzlicher Anpassungen der §§ 51a, 52a EStG – abgeschafft und ein automatisierter Datenabruf über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eingeführt. Sodann stehen die **Kirchensteuerabzugsverpflichteten in der Verantwortung**, die Kirchensteuerpflicht der Empfänger der Kapitalerträge zu ermitteln und die Kirchensteuer abzuführen.



Seit Beginn dieses Jahres informieren insbesondere Banken mittels Info-Briefen bzw. Kontoauszugshinweisen ihre Kunden über die zum 1. Januar 2015 geltende gesetzliche Änderung. Doch nicht nur Banken und Versicherungen haben eine Informationspflicht. Auch **ausschüttende Gesellschaften**, wie beispielsweise Kapitalgesellschaften, zählen zu den sog. Kirchensteuerabzugsverpflichteten nach § 51a Abs. 2c EStG und **sollten** in den nächsten Wochen **aktiv auf ihre Gesellschafter zugehen**.

Die folgende Abbildung verdeutlicht, der Startschuss zur Vorbereitung auf die Neuregelung ist aufgrund des **gesetzlich festgeschriebenen Zeitplans** bereits gefallen:



Informieren Sie sich und Ihre Mandanten mit Hilfe der nachfolgenden Ausführungen über die gesetzliche Neuregelung und treffen Sie bereits heute die notwendigen Vorkehrungen für einen möglichst reibungslosen Ablauf in 2015.

Inhalt

Dreiecksbeziehung: Bund – Länder – Kirchen	Seite 4
Was ändert sich ab 1. Januar 2015?	Seite 5
So informieren Sie Ihre Mandanten	Seite 5
Schritt 1: Information der Gesellschafter	Seite 6
Schritt 2: Gesellschafterdaten zusammentragen	Seite 7
Schritt 3: Technische Voraussetzungen schaffen	Seite 7
Steuerberater als Datendienstleister?	Seite 9
 Bei Technik-Fragen...	Seite 10
 Erleichterungen (Stand: Juli 2014)	Seite 10
Anlage 1 – Muster-Begleitschreiben zur Information Ihrer Mandanten	Seite 12
Anlage 2 – Muster-Begleitschreiben zur Verwendung für Ihre Mandanten	Seite 14

Dreiecksbeziehung: Bund – Länder – Kirchen

Dreiecksbeziehungen sind ja bekanntlich nie ganz einfach – da macht auch die Beteiligtenkonstellation um das Kirchensteuerabzugsverfahren keine Ausnahme. Grundsätzlich haben die Kirchen seit jeher die Erhebung der Kirchensteuer gegen Leistung einer Verwaltungspauschale in Höhe von ca. 3 % des Aufkommens an die Länder übertragen. Zur Umsetzung des ab 1. Januar 2015 geltenden automationsgestützten Abzugsverfahrens bedarf es jedoch der weiteren Unterstützung des Bundes, insbesondere des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt).

Hintergrund: Auf der Grundlage der beim BZSt gespeicherten Daten zur Steueridentifikationsnummer wird nunmehr eine bundesweite Datenbank mit Informationen über die Religionszugehörigkeiten der Bürgerinnen und Bürger geschaffen. Hierüber können und müssen künftig Banken, Versicherungen, aber auch alle weiteren ausschüttenden Gesellschaften, wie bspw. Kapitalgesellschaften, jährlich die Religionsmerkmale ihrer Kunden bzw. Gesellschafter abfragen.

Was ändert sich ab 1. Januar 2015?

Das Antragsverfahren zum Einbehalt der Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge wird abgeschafft. Mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wird ein automatisches Kirchensteuerabzugsverfahren umgesetzt. Alle Kirchensteuerabzugsverpflichteten – u. a. Kapitalgesellschaften – müssen bei Ausschüttungen an ihre Gesellschafter die Kirchensteuer der Empfänger ihrer Kapitalerträge als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer einbehalten und an die steuererhebende Religionsgemeinschaft abführen.

Hierzu müssen die Gesellschaften die Religionszugehörigkeit ihrer Gesellschafter durch einen automatisierten Datenabruf beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ermitteln. Dieser Abruf ist auch notwendig, wenn den Gesellschaften die Religionszugehörigkeit der Gesellschafter grundsätzlich bereits bekannt ist bzw. es sich um eine Ein-Mann-Gesellschaft handelt.

Vorab gilt es jedoch die betroffenen Gesellschafter auf die Datenabfrage hinzuweisen und über ihr Widerspruchsrecht zu informieren, denn die Gesellschafter haben die Möglichkeit, gegenüber dem BZSt dem automatisierten Datenabruf der Religionszugehörigkeit zu widersprechen (Sperrvermerk nach § 51a Abs. 2e EStG).

So informieren Sie Ihre Mandanten

Während die Banken spätestens seit Beginn dieses Jahres ihre Kunden auf das automatische Kirchensteuerabzugsverfahren hinweisen, sind sich viele ausschüttende Gesellschaften noch nicht ihrer Rolle im neuen Kirchensteuerabzugsverfahren bewusst. Diese Situation gilt es zu ändern.



Sprechen Sie Ihre Mandanten aktiv an! Nutzen Sie hierfür das Muster-Begleitschreiben zur Information Ihrer Mandanten unter **Anlage 1**.

Unabhängig davon, ob Ihr Mandant heute bereits eine Ausschüttung in 2015 plant oder nicht, sollte die Gesellschaft **für den „Ausschüttungsfall“ vorbereitet sein**. Die nächsten Schritte sehen daher wie folgt aus:

Schritt 1: Information der Gesellschafter

Schritt 2: Gesellschafterdaten zusammentragen

Schritt 3: Technische Voraussetzungen schaffen

Schritt 1: Information der Gesellschafter

Information der Gesellschafter über die Abfrage von Daten zur Religionszugehörigkeit und Hinweis auf das Widerspruchsrecht

Zum Einbehalt der Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge müssen ausschüttende Gesellschaften künftig die Religionszugehörigkeit ihrer Gesellschafter durch einen automatisierten Datenabruf beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ermitteln. Die sogenannte Regelabfrage erfolgt jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober und ist **erstmalig in 2014 durchzuführen**.

Vorab sind die Gesellschafter auf die Datenabfrage hinzuweisen und über ihr Widerspruchsrecht (Sperrvermerk nach § 51a Abs. 2e EStG) zu informieren. Dieser Hinweis muss so rechtzeitig erfolgen, dass die Gesellschafter bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres dem Datenabruf gegenüber dem BZSt widersprechen können.



Ein Widerspruch der Gesellschafter muss schriftlich durch amtlichen Vordruck¹ bis spätestens 30. Juni 2014 beim BZSt eingehen.

Die Information der Gesellschafter durch die jeweiligen Gesellschaften über die Datenabfrage und das gegenüber dem BZSt bestehende Widerspruchsrecht muss gemäß der gesetzlichen Regelung **schriftlich** oder in anderer geeigneter Form erfolgen. Unterstützen Sie Ihre Mandanten in diesem Verfahren und ermöglichen Sie Ihnen eine zügige und umfassende Erfüllung der Informationspflicht.



Reichen Sie Ihren Mandanten die Hand! Stellen Sie Ihnen das Muster-Begleitschreiben zur Weiterleitung an die Gesellschafter zur Verfügung (**Anlage 2**).

¹ Erklärung zum Sperrvermerk – Formular-ID: 010156.

Schritt 2: Gesellschafterdaten zusammentragen

Abfrage der Steueridentifikationsnummern und Geburtsdaten der Gesellschafter

Zur Durchführung des automatisierten Datenabrufs im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober eines jeden Jahres – erstmals für das Jahr 2014 – benötigen die Gesellschaften die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum der Schuldner der Kapitalertragsteuer (also der Gesellschafter). Sofern Ihrem Mandaten die für den Abruf notwendigen Daten nicht bereits vorliegen, sind zwei Wege zum weiteren Vorgehen möglich:

1. Abfrage der Angaben im Hinweisschreiben

Eventuell bietet es sich an, die Angaben zu Steueridentifikationsnummer und Geburtsdatum in Verbindung mit dem an die Gesellschafter gerichteten Hinweisschreiben (Anlage 2) einzuholen.

2. Abfrage der Identifikationsnummer beim BZSt

Alternativ kann die Gesellschaft als Kirchensteuerabzugsverpflichtete die Steueridentifikationsnummer auch beim BZSt anfragen. Die Anfrage hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen und soll voraussichtlich ab 1. April 2014 funktionieren. Es besteht die Möglichkeit, diese Anfrage mit der Abfrage des Kirchensteuerabzugsmerkmals (KiStAM²) zu kombinieren.

Zur Durchführung der Datenabfrage beim BZSt müssen die verantwortlichen Personen in den betroffenen Unternehmen ggf. erst die technischen Voraussetzungen schaffen. Weitere Hinweise hierzu entnehmen Sie bitte den Ausführungen unter Schritt 3.

Schritt 3: Technische Voraussetzungen schaffen

Die Voraussetzungen, um an dem neu entwickelten Verfahren zum Kirchensteuerabzug teilnehmen zu können, sind:

- ✓ Zertifizierung für das BZStOnline-Portal (BOP)
- ✓ Fachliche Zulassung zum Kirchensteuerabzugs-Verfahren (KiStA-Verfahren)

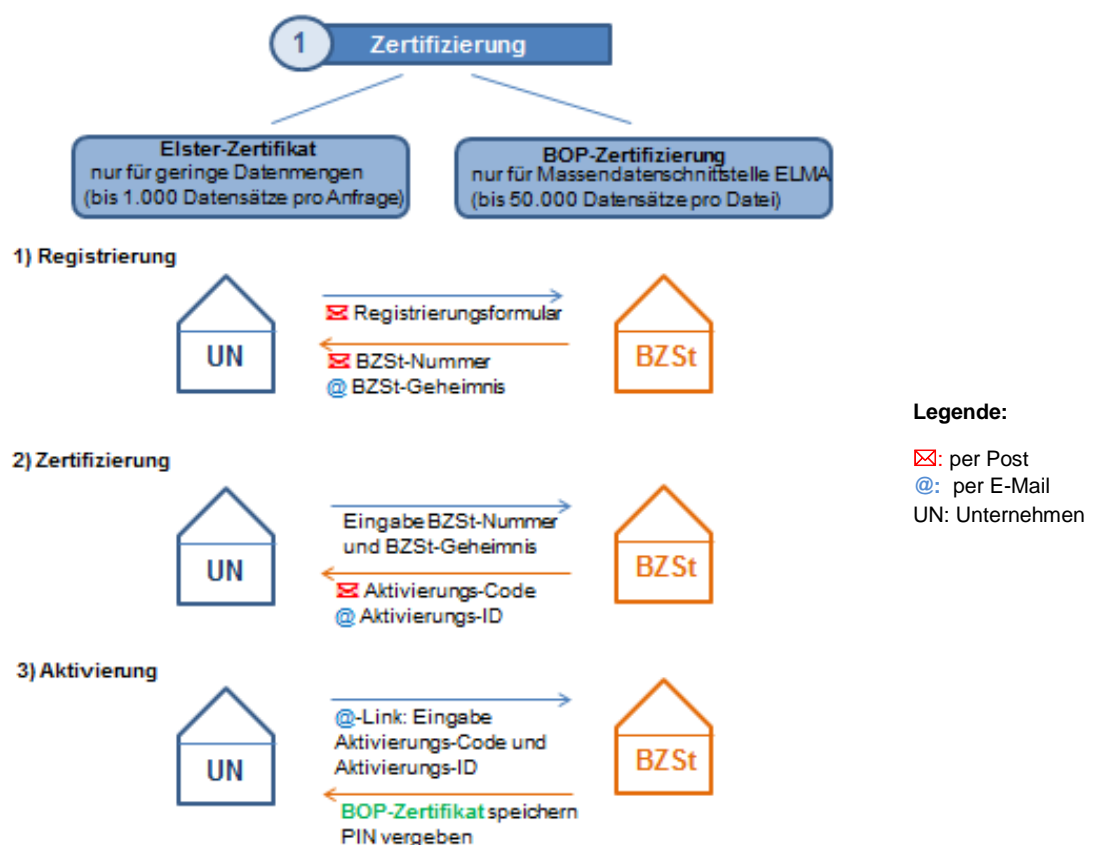
² Information über die Zugehörigkeit zur steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz.

1. Zertifizierung

Für den Zugang zum BZStOnline Portal (BOP) müssen sich die Unternehmensverantwortlichen zuerst registrieren und ein elektronisches Zertifikat beantragen. Hierfür besuchen Sie die Homepage des BZSt und nutzen im Weiteren die Navigation:

- Steuern National - Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer - Formulare und Links

Sofern die Gesellschaft nur geringe Datenmengen (bis 1.000 Datensätze pro Anfrage) liefern möchte, benötigt sie das sog. Elster-Zertifikat. Für größere Datenmengen (bis 50.000 Datensätze pro Datei) ist die Verwendung der Massendatenschnittstelle ELMA in Verbindung mit einem sog. BOP-Zertifikat vorgesehen. Der Zertifizierungsprozess erfolgt in mehreren Schritten und stellt sich wie folgt dar:



Verfügt die jeweilige Gesellschaft hingegen bereits über eines der beiden Zertifikate, kann dieses Zertifikat auch für das Verfahren zum Kirchensteuerabzug verwendet werden. Eine erneute Beantragung ist dann regelmäßig nicht notwendig.

Ausführliche Informationen zur Registrierung finden Sie u. a. auf der **Homepage des BZSt**.

2. Fachliche Zulassung zum KiStA-Verfahren

Unabhängig davon, ob Ihr Mandant bereits im BZSt-Portal registriert ist und über ein Elster- bzw. BOP-Zertifikat verfügt, ist darüber hinaus **auf jeden Fall die Zulassung zum KiStA-Verfahren zu beantragen**. Den hierfür erforderlichen Antrag finden die in den Gesellschaften verantwortlichen Personen unter Zuhilfenahme Ihres Zertifikates im geschützten Bereich des BZSt. Der Antrag ist nach sorgfältiger Bearbeitung sowohl in elektronischer Form als auch ein unterzeichnetes Exemplar per Post zur Prüfung an das BZSt zu übermitteln. Sie erhalten sodann ebenfalls auf dem Postweg Ihre **Verfahrenskennung** mitgeteilt.

Möchte die Gesellschaft die für große Datenmengen erforderliche Massendatenschnittstelle nutzen, bedarf es zudem der Freischaltung des sog. ELMA-Zugangs.



Machen Sie Ihre Mandanten aufmerksam! Verweisen Sie Ihre Mandanten für weitere Informationen zum Registrierungs- und Zulassungsverfahren auf die Internetseiten des BZSt unter [Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer](#).

Steuerberater als Datendienstleister?

Ist die Gesellschaft zum KiStA-Verfahren zugelassen, erhält sie eine sog. Verfahrenskennung. Will bzw. kann die kirchensteuerabzugsverpflichtete Gesellschaft das weitere Verfahren zum Abruf der KiStAM nicht selbst durchführen, kann ein sog. Datenübermittler / IT-Dienstleister eingeschaltet werden. Werden beispielsweise Sie als Steuerberater beauftragt, die Daten an das BZSt zu übermitteln bzw. abzurufen, **muss** das Unternehmen die vom BZSt übermittelte Verfahrenskennung zwingend an Sie weitergeben. Nach derzeitigem Stand müssen darüber hinaus auch Sie als Steuerberater eine eigene Verfahrenskennung beim BZSt beantragen.

Um die Abfrage der KiStAM durchführen zu können, benötigen Sie demnach grundsätzlich folgende Angaben:

- ✓ Eigene Verfahrenskennung
- ✓ Verfahrenskennung des Kirchensteuerabzugsverpflichteten
- ✓ Steueridentifikationsnummer und Geburtsdaten der abzufragenden Gesellschafter

Das KiStAM besteht aus dem Kirchensteuersatz und der konkreten steuererhebenden Organisationseinheit (Zugehörigkeit zur steuererhebenden Religionsgemeinschaft) und ist ab 1. Januar 2015 im Rahmen der Kapitalertragsteuer-Anmeldung zu verwenden.

Bei Technik-Fragen...

Für Technikfragen zur Zertifizierung und fachlichen Zulassung hat die Bundesfinanzverwaltung eine **Support-Hotline** eingerichtet. Unter der Telefonnummer:



0800 / 8 00 75 45-5

(Montag bis Freitag 8:00 – 16:00 Uhr)

stehen Ihnen und Ihren Mandanten nach Auskunft des BZSt die zuständigen Mitarbeiter für sämtliche Fragen und Hilfestellungen gerne zur Verfügung.

Darüber hinaus hat das BZSt auf seiner Homepage zwischenzeitlich verschiedene, regelmäßig aktualisierte [Fragen-Antworten-Kataloge](#) veröffentlicht, die Auskunft zu den wichtigsten Fragen geben. Hierzu zählen:

- [Fragen und Antworten für Bürger](#)
- [Fragen und Antworten für Kirchensteuerabzugsverpflichtete](#)
- [Einzelfragen zu Kapitalgesellschaften](#)
- [Einzelfragen zur Registrierung im BZStOnline-Portal und Verfahrenszulassung](#)

Erleichterungen (Stand: Juli 2014)

Grundsätzlich gilt: Infolge der gesetzlichen Änderung der §§ 51a, 52a EStG müssen ab dem 1.1.2015 neben Banken und Kreditinstituten u.a. auch alle Kapitalgesellschaften im Zuge einer Ausschüttung die Kirchensteuerpflicht der Empfänger der Kapitalerträge ermitteln und die Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abführen.

Mittlerweile konnten jedoch erste **Ausnahmeregelungen** zur Entlastung der Kapitalgesellschaften erreicht werden. Es lohnt sich daher zu prüfen, ob in Ihrem Fall – aufgrund einer der folgenden Punkte – die geforderte Registrierung und Abfrage beim BZSt vorerst unterbleiben kann.

Ausgenommen sind:

- ✓ [Ein-Mann-Gesellschaften](#), wenn der Alleingesellschafter-Geschäftsführer **konfessionslos** ist bzw. **keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft** angehört

Beachten Sie: Sobald dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten eine zweite natürliche Person angehört, müssen Zulassung und Abfrage beim BZSt erfolgen. Dies gilt selbst dann, wenn die o.g. Merkmale (z. B. konfessionslos) auch auf diese Person(en) zutreffen.

- ✓ Kapitalgesellschaften, die eine Ausschüttung im Folgejahr **mit Sicherheit ausschließen** können

Steht zum Zeitpunkt der Regelabfrage (jeweils vom 1.9. – 31.10.) mit Sicherheit fest, dass im Folgejahr keine Ausschüttung vorgenommen wird, weil diese beispielsweise **vertraglich bzw. durch Gesellschafterbeschluss ausgeschlossen** wurde, müssen auch keine Registrierung und Abfrage der steuerlichen Identifikationsnummer (IdNr) und des Kirchensteuerabzugsmerkmals (KiStAM) beim BZSt erfolgen.

- ✓ [Kapitalgesellschaften](#), die **nicht beabsichtigen**, im Folgejahr eine kapitalertragsteuerpflichtige Ausschüttung vorzunehmen

In Einzelfällen kann z. B. infolge der aktuellen Ertragslage, des Auskehrungsverhaltens der Vorjahre oder aufgrund von Verlustvorträgen eine **Ausschüttung sehr unwahrscheinlich** sein. In diesem Fall können Registrierung und Abfrage ebenfalls zunächst unterbleiben.

Beachten Sie: Jeder Kirchensteuerabzugsverpflichtete muss dennoch in der Lage sein, auch im Fall einer ungeplanten steuerpflichtigen Ausschüttung die Abfrage unterjährig nachzuholen (sog. Anlassabfrage). Um etwaige Haftungsrisiken zu vermeiden, benötigen Sie in diesem Fall jedoch **unbedingt von allen Gesellschaftern vorab das Einverständnis zur Anlassabfrage** beim BZSt.

- ✓ Komplementär-GmbHs einer GmbH & Co. KG, die niemals Gewinne ausschütten

Personenmehrheiten nehmen am automatisierten Verfahren generell nicht teil.

Anlage 1 – Muster-Begleitschreiben zur Information Ihrer Mandanten

Herrn / Frau
Mandantenvorname / Mandantennachname
Mandantenadresse, Straße
Mandantenadresse, PLZ, Ort

Ort, Datum

Neuregelung des Kirchensteuerabzugsverfahrens:

Hinweis zum Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge

Sehr geehrte(r) Frau / Herr Mandantennachname,

ab dem 1. Januar 2015 sind neben Kreditinstituten und Versicherungen auch alle weiteren Gesellschaften, die Ausschüttungen an natürliche Personen als Gesellschafter leisten, gesetzlich verpflichtet, jährlich die für den automatisierten Kirchensteuerabzug notwendigen Daten beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen und im Ausschüttungsfall den Kirchensteuerabzug vorzunehmen. Diese Abfrage muss jedes Jahr im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober – erstmals in 2014 – durchgeführt werden.

Vorab müssen Sie jedoch – ebenfalls jährlich – Ihre Gesellschafter über diese Abfrage informieren und auf das Widerspruchsrecht hinweisen (siehe hier: Anlage 2). Der Gesetzgeber schreibt hierfür vor, dass die Benachrichtigung so früh erfolgen muss, dass die betroffenen Personen – Ihre Gesellschafter – die Möglichkeit haben, gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern der Weitergabe Ihrer Informationen zur Religionszugehörigkeit bis spätestens zum 30. Juni 2014 zu widersprechen.

Unabhängig davon, ob Sie bereits heute eine Ausschüttung in 2015 planen oder nicht planen, empfehlen wir Ihnen folgende weitere Vorgehensweise:

- ✓ Informieren Sie Ihre Gesellschafter
- ✓ Tragen Sie die nötigen Gesellschafterdaten zusammen
- ✓ Schaffen Sie die erforderlichen technischen Voraussetzungen

Schritt 1: Information der Gesellschafter

Informieren Sie Ihre Gesellschafter über die gesetzliche Neuregelung zum automatischen Kirchensteuerabzugsverfahren, den erforderlichen Datenabruf und das gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bestehende Widerspruchsrecht. Nutzen Sie hierfür das beiliegende Musterschreiben (hier: Anlage 2).

Schritt 2: Gesellschafterdaten zusammentragen

Prüfen Sie bereits jetzt, ob Ihnen die für den Datenabruf erforderlichen Angaben Ihrer Gesellschafter vorliegen. Zur Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) beim BZSt benötigen Sie die Steueridentifikationsnummer sowie das Geburtsdatum sämtlicher abzufragender Gesellschafter. Liegen Ihnen diese Daten bislang nicht vor, haben Sie zwei Möglichkeiten:

- Abfrage beim Gesellschafter (ggf. in Verbindung mit dem o.g. Hinweisschreiben)
- Abfrage beim BZSt, ggf. direkt in Kombination mit dem Abruf der KiStAM

Schritt 3: Technische Voraussetzungen schaffen

Die Abfrage der KiStAM Ihrer Gesellschafter ist nur über das Portal des BZSt möglich. Zur Durchführung bedarf es der

- Zertifizierung für das BZStOnline-Portal
- fachlichen Zulassung zum Kirchensteuerabzugs-Verfahren

Hierfür besuchen Sie die Homepage des BZSt. Für ausführliche Informationen zum Registrierungsverfahren nutzen Sie im Weiteren die Navigation:

- Steuern National - Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer - Formulare und Links

Für technische Fragen nutzen Sie zudem bitte die von der Bundesfinanzverwaltung eingerichtete Support-Hotline:

0800 / 8 00 75 45-5

(Montag bis Freitag 8:00 – 16:00 Uhr)

Für das weitere jährliche Verfahren zum Abruf der KiStAM können Sie – sofern gewünscht – einen sog. Datenübermittler, beispielsweise mich, beauftragen. Ich benötige zur Datenabfrage jedoch in jedem Fall die an Sie nach der fachlichen Zulassung vom BZSt übermittelte Verfahrenskennung. Eine einmalige Registrierung durch die in Ihrer Gesellschaft verantwortliche Person beim BZSt ist daher gegenwärtig unabdingbar.

Anlage 2 – Muster-Begleitschreiben zur Verwendung für Ihre Mandanten

Herrn / Frau
Vorname / Nachname
Adresse, Straße
Adresse, PLZ, Ort

Ort, Datum

Neuregelung des Kirchensteuerabzugsverfahrens:

Hinweis zum Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge

Sehr geehrte(r) Frau / Herr Nachname,

ab dem 1. Januar 2015 sind neben Kreditinstituten und Versicherungen auch alle Gesellschaften, die Ausschüttungen an natürliche Personen als Gesellschafter leisten, gesetzlich verpflichtet, die für den automatisierten Kirchensteuerabzug notwendigen Daten jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen und im Ausschüttungsfall den Kirchensteuerabzug vorzunehmen. Diese Abfrage muss jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober – erstmals in 2014 – durchgeführt werden.

Sie können der Weitergabe Ihrer Informationen zur Religionszugehörigkeit **bis zum 30.6.2014** direkt gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern widersprechen. Der Vordruck für die hierfür erforderliche **Erklärung zum Sperrvermerk** steht auf der Internetseite <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do> im Formulkatalog Bürger unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ bereit.

Sollten Sie Widerspruch einlegen, unterbleibt der Kirchensteuereinbehalt. In diesem Fall wird das Bundeszentralamt für Steuern bei jeder Anfrage Ihr zuständiges Finanzamt unterrichten und Namen sowie Anschrift des Anfragenden mitteilen. Das Finanzamt ist sodann gesetzlich gehalten, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung aufzufordern.

Weitere Informationen erhalten Sie

- ✓ beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn oder
- ✓ im Internet unter www.bzst.de.